



Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung*

Professorin Dr. Traudl Füchsle-Voigt, Koblenz

Aus sozialpsychologischer Perspektive werden zunächst - basierend auf dem klassischen dissonanztheoretischen Ansatz zur Einstellungsänderung - Überlegungen angestellt, inwieweit eine verordnete Kooperation einen Einstellungswandel und damit eine Deeskalation im Familienkonflikt bewirken kann. Diese Überlegungen erfolgen für alle Konfliktbeteiligten: Einerseits auf der Ebene der Betroffenen, aber auch auf der Ebene der Professionen. Im Sinne des Lernens am Modell wird darüber hinaus diskutiert, inwieweit hierbei die professionell am Familienkonflikt Beteiligten eine Vorbildfunktion für die Betroffenen ausüben. Schließlich wird ein gelungenes Praxismodell - das so genannte „Cochemer Modell“ - vorgestellt, das seit Jahren mittels der verordneten Kooperation erfolgreich arbeitet.

I. Vorbemerkung

Da es sich hier um einen Beitrag zur interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen juristischen und psychosozialen Professionen handelt, wobei die Autorin der letzteren Gruppe angehört, wird dem juristischen Leser zunächst angetragen, sich mit der psychologischen Denkweise und einer in Kurzform referierten sozialpsychologischen Theorie zu befassen. Wer allerdings nur an dem Praxisbeispiel zur verordneten Kooperation interessiert ist, kann sich gleich dem Abschnitt (IV) widmen.

II. Theoretische Überlegungen

Mit der Einführung des neuen Kindschaftsrechts 1998 war die Hoffnung auf eine Bewusstseinsänderung im Familienkonflikt verbunden worden: In den Köpfen aller Beteiligten und Betroffenen sollte das Gewinner-Verlierer-Denken abgebaut werden. Stattdessen sollten dem mediativen Zeitgeist entsprechend Deeskalation und außergerichtliche Streitschlichtung vorherrschen.

Die Forschungsbefunde von Proksch, der im Auftrag des Bundesjustizministeriums eine umfassende Studie zu den Konsequenzen der Kindschaftsrechtsreform durchgeführt hat, zeigen, dass dies bisher dahingehend gelungen ist, dass der Anteil der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht von früher ca. 17% auf nunmehr über 80% gestiegen ist und dass diese Eltern auch erheblich mehr miteinander kommunizieren. Dagegen wird häufig bei denjenigen Paaren, bei denen ein Elternteil Inhaber des alleinigen Sorgerechts ist, heftig um das Umgangsrecht gestritten und kaum über die Kinder kommuniziert. Nahezu die Hälfte der nicht sorgeberechtigten Eltern brechen den Kontakt zu den Kindern völlig ab¹.

Wie nun ist die erhoffte Bewusstseinsänderung auch bei solchen Eltern zu erreichen bzw. wie lässt sich psychologisch dieser Prozess, der auf der Mikroebene die einzelne Person betrifft und auf der Makroebene zu einem Paradigmenwechsel führen kann, nachzeichnen?

Psychologisch betrachtet handelt es sich um Prozesse der Einstellungsänderung sowohl bei den professionell in den Konflikt involvierten als auch bei den betroffenen Personen selbst.

Die einschlägige sozialpsychologische Literatur gibt uns Hinweise, wie dies funktioniert.

Nach der Theorie der kognitiven Dissonanz des amerikanischen Sozialpsychologen *Leon Festinger*² streben Menschen danach, mit sich selbst in Harmonie zu leben, das heißt, ihr Verhalten, ihre Gedanken und Meinungen und ihre Gefühle in Einklang zu bringen.

Übersetzt in die Terminologie der Einstellungsforschung ist dies dann der Fall, wenn kognitive (Denken), affektive (Gefühle) und konative (Verhalten) Komponenten von Einstellungen nicht in Widerspruch zueinander stehen. Um nun eine Einstellungsänderung zu bewirken, muss ein solcher Widerspruch erzeugt werden. Dies geschieht, indem die vorhandenen Denk-, Gefühl- und Verhaltensweisen durch neue Informationen, Gefühle oder Verhaltensweisen in Frage gestellt werden. Die folglich entstehende Dissonanz zwischen den Einstellungselementen wird als unangenehm empfunden, und es wird versucht, Konsonanz und Harmonie wieder herzustellen. Hierfür werden verschiedene Strategien benutzt: Die Einstellungskomponenten werden verändert und wieder in Einklang gebracht, oder es findet eine Umbewertung statt, indem neue Aspekte mit einbezogen werden, um die Dissonanz zu reduzieren.

Diese Vorgänge kennzeichnen den Prozess der Einstellungsänderung.

III. Einstellungsänderung im Familienkonflikt als Dissonanzreduktion

Die obigen theoretischen Überlegungen werden im Folgenden auf die hier anstehende Thematik übertragen.

Betrachten wir zunächst die Betroffenen im Familienkonflikt selbst: Die Einstellungen, mit denen das zerstrittene Paar in das „Kampffeld“ zieht, sind bei beiden Partnern in der Regel insofern harmonisch und konsonant, als Denken (kognitive Komponente), Gefühle (affektive Komponente) und Verhalten (konative Komponente) darauf ausgerichtet sind, den anderen zu „vernichten“.

Um nun aber Deeskalation und Streitschlichtung im Hinblick auf die erhoffte Bewusstseinsänderung zu erreichen, müssen quasi als Voraussetzung zunächst die negativen Einstellungen des Paares aufgebrochen, d.h. Dissonanz erzeugt werden.

Wie alle Berater wissen, funktioniert dies nun keineswegs so, dass man dem Paar sagt, es solle doch jetzt mal die positiven Seiten an dem Partner sehen (kognitiv) oder es solle sich doch darauf besinnen, dass schließlich der andere einmal die große Liebe war und das könne man doch nicht einfach vergessen (affektiv). Auch der gut gemeinte Ratschlag derart: „jetzt setzt euch doch mal zusammen und versucht wenigstens für das Kind eine akzeptable Regelung zu finden“, läuft in der Regel ins Leere, zumal zum Zeitpunkt einer Trennung diese negativen Einstellungen zum Partner bereits sehr zentral und fest im bestehenden Persönlichkeitssystem verankert sind.

Einen Ansatz zur Dissonanzerzeugung findet man über die Verhaltenskomponente bzw. über eine angeordnete Änderung derselben: Bekommt das Paar sozusagen verordnet zu kooperieren, so stehen die nach wie vor negativen Kognitionen und Affekte nicht mehr in Einklang mit der Tatsache, dass man sich nun in der Beratungsstelle trifft und im Hinblick auf die Erarbeitung einer konsensualen Lösung mit Hilfe eines Beraters kooperiert.

Der hierdurch herbeigeführte Zustand der Dissonanz ist gemäß der oben ausgeführten theoretischen Überlegungen für den Menschen schwer ertragbar, und man strebt danach, diesen Zustand zu verändern. Das heißt, für die Partner ist es auf Dauer nicht möglich, den anderen abgrundtief zu hassen, ihm nichts Positives zuzutrauen und aber trotzdem mit ihm kooperieren zu müssen.

Vermutlich sind nun dissonanzreduzierende Strategien wirksam, wie z.B. „so schlimm ist der andere nun doch nicht“, „er/sie will ja auch für die Kinder das Beste“ oder gar „wenn ich mich schon mit dem Partner treffen muss, dann muss wenigstens etwas dabei rauskommen“. Weitere Beispiele ließen sich finden, um hier eine Einstellungsänderung als Prozess der Dissonanzreduktion bzw. Herstellung von Konsonanz zu verdeutlichen, was schließlich die Basis bietet, tragfähige Vereinbarungen auf außergerichtlichem Wege im Familienkonflikt zu erreichen.

Verordnete Kooperation bedeutet: Alle professionell am Familienkonflikt beteiligten Personen - Rechtsanwälte, Richter, Berater von Jugendämtern und/oder Beratungsstellen sowie gegebenenfalls Sachverständige - wirken quasi klammerartig dahingehend, dass strittige Vorgehensweisen nicht zugelassen werden und elterliche Verantwortung gestärkt wird, indem immer wieder das Erarbeiten einer konsensualen Lösung forciert wird. Das heißt auch, dass die zerstrittenen Partner bei keiner der oben genannten Professionen Gehör für eine von dem üblichen Gewinner-Verlierer-Denken geprägte Vorgehensweise und seinen Vernichtungsgedanken in Bezug auf den anderen findet.

Dies kann natürlich nur funktionieren, wenn die Professionen selbst bereits diesen Prozess der Einstellungsänderung im Hinblick auf gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz durchlaufen haben und nicht mehr in dem Stadium des Misstrauens, des fehlenden Verständnisses und des hier ebenfalls nur zu häufig vorherrschenden Gewinner-Verlierer-Denkens verharren. Das heißt, es muss eine Form der interdisziplinären Zusammenarbeit entwickelt werden, bei der alle Professionen sich gegenseitig akzeptieren und das gleiche Ziel verfolgen, nämlich deeskalierend mittels verordneter Kooperation zu arbeiten. Dem voraus gehen ähnliche Entwicklungsstadien wie sie oben bei den Betroffenen beschrieben sind: Regelmäßige Treffen aller Professionen, Vorurteile abbauen, gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz im Hinblick auf das zu erreichende Ziel aufbauen.

Damit wird zusätzlich aus psychologischer Sicht eine Vorbildfunktion erreicht, die im Sinne des Modelllernens bei den Betroffenen nachahmenswert wirkt: Wenn praktisch eine friedliche Form der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten, Richtern usw. vorgelebt wird, so wird dies eher das Streitpotenzial mindern als wenn das ohnehin zerstrittene Paar heftige Kämpfe zwischen den Professionen - wie dies leider häufig noch üblich ist - erlebt. Professionelle zeigen praktisch durch ihre Form der akzeptierenden Zusammenarbeit dem sich trennenden konfliktbelasteten Paar, wie man trotz vielleicht unterschiedlicher Positionen eine gemeinsam getragene Lösung erarbeiten kann.

IV. Ein gelungenes Praxisbeispiel: Das „Cochemer Modell“³

1992 trafen sich erstmals die Mitarbeiter vom Jugendamt und der Lebensberatungsstelle, um sich hinsichtlich ihrer Arbeitsweise bei Trennung und Scheidung zu beschnuppern. Schnell waren Kontakte zum Familiengericht hergestellt, wobei der amtierende Familienrichter *Jürgen Rudolph* von der Idee überzeugt war, dass eine Möglichkeit gefunden werden müsse, konfliktmindernd interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

In der Folge wurde von *Jürgen Rudolph* zunächst zielstrebig eine Kooperation zwischen den Professionen „verordnet“, was dazu führte, dass alle im Landkreis Cochem-Zell ansässigen Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Jugendamt und Beratungsstellen sowie Sachverständige nach anfänglich heftigen Diskussionen sich in nunmehr regelmäßigen Treffen einem gemeinsamen Ziel verpflichteten: In allen Angelegenheiten, die das Kind im Scheidungskonflikt betreffen, ausschließlich konflikt-schlichtend vorzugehen.

Dieser Zielfindungsprozess lässt sich als Prozess der Einstellungsänderung im dissonanztheoretischen Sinne beschreiben: Die am Familienkonflikt beteiligten Professionen, die sich anfänglich gegenseitig ablehnten oder zumindest argwöhnisch bis misstrauisch beäugten, sich auch teilweise in ihrer jeweils eigenen Fachlichkeit nicht verstanden und schon gar nicht akzeptiert hatten, mussten die durch das angeordnete Kennenlernen entstandenen Dissonanzen reduzieren. Dies geschah, indem man sich aufeinander zu bewegte, um schließlich gegenseitiges Verständnis, Akzeptanz, Wertschätzung, gemeinsame Zielfindung und ein gemeinsames Arbeitsbündnis zu entwickeln. In der Praxis ging diese angeordnete Kooperation auf der Ebene der Professionen so weit, dass z.B. Rechtsanwälte, die sich anfänglich eher zögerlich diesem Bündnis anschlossen, in Gerichtsverhandlungen direkt vom Familienrichter ermahnt wurden, wenn sie nach wie vor streitig formulierte Schriftsätze vortrugen und nachdrücklich auf die Teilnahme an den Arbeitskreistreffen verwiesen wurden.

Verordnete Kooperation wurde ebenso als Arbeitskonzept auf der Ebene der Betroffenen umgesetzt. Vor dem Hintergrund der abgestimmten neuen ganzheitlichen Fachlichkeit wurden Betroffene bereits in der ersten Anlaufstelle (meist Anwälte) angeleitet, Beratung beim Jugendamt oder bei der Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen, um gemeinsame Regelungen zu entwickeln. Geling dies nicht, so wurde nochmals in der Gerichtsverhandlung darauf hingearbeitet und gegebenenfalls vom Familienrichter telefonisch bei der Beratungsstelle ein verbindlicher Termin vereinbart. Die Betroffenen mussten oft direkt nach der Verhandlung in Begleitung eines Mitarbeiters des Jugendamts die Beratungsstelle aufsuchen. Auch wenn Sachverständige eingeschaltet wurden, arbeiteten diese in der Regel konflikt-schlichtend bzw. interventionsdiagnostisch. Das heißt, die Betroffenen erfuhren praktisch in jeder „Instanz“, dass sie mit einem Gewinner-Verlierer-Denken nicht weiterkamen. Sie machten außerdem die Erfahrung, dass sie z.B. in Gerichtsverhandlungen konstruktive Gespräche sowie Bemühen um Lösungen und keine Kampfhandlungen zwischen den Parteianwälten, Richtern und Jugendamtsmitarbeitern und gegebenenfalls Sachverständigen erlebten.

Dies führte bei den meisten zu dem erwünschten Einstellungswandel, so dass tragfähige und für die Kinder fördernde Regelungen gefunden werden konnten und die Eltern vor allen Dingen spürten, dass sie hierzu durchaus in der Lage sind - etwas, was sie zuvor und ohne die verordnete Kooperation abgelehnt und auch gar nicht für möglich gehalten hätten.

Bereits vor In-Kraft-Treten des neuen Kindschaftsrechts waren mit diesem Vorgehen der verordneten Kooperation die gemeinsamen Sorgerechtsentscheidungen im Landkreis Cochem-Zell auf 60% gestiegen (der Bundesdurchschnitt lag damals bei ca. 17%). Außerdem hat es zwischen 1996 und 1999 keine einzige streitige Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht gegeben. Seit Gültigkeit des neuen Kindschaftsrechts liegt die Zahl der gemeinsam Sorgeberechtigten bei nahe 100%.

Diese Erfolge sind in der Politik bemerkt worden. Neben Einladungen zu Fachtagungen und Anhörungen in den rheinland-pfälzischen Ministerien wurde kürzlich ein Vertreter des Cochemer Modells vom Rechts- und Familienausschuss der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nach Berlin eingeladen.

Im Oktober 2002 feierte der Arbeitskreis Cochem mit einer landesweiten Fachtagung sein zehnjähriges Jubiläum und regte hier zu einer überregionalen Vernetzung interdisziplinärer Zusammenarbeit an.

Dies erfolgte schließlich im Oktober 2003: Mit Unterstützung der rheinland-pfälzischen Ministerien für Justiz und für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (MAFSG) und dem Präsidenten des *OLG Koblenz* wurde in Cochem eine Landeskonferenz „Trennung und Scheidung“ gegründet mit dem Ziel, überregional ähnliche Arbeitskonzepte in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu entwickeln und umzusetzen⁴. Zuvor hatte das MASFG eine Umfrage in allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken zur Bestandsaufnahme bereits existierender Arbeitskreise „Trennung und Scheidung“ durchgeführt und diese Ergebnisse für die Einladung zur Gründung der Landeskonferenz in Cochem zur Verfügung gestellt.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Das dargestellte „Cochemer Modell“ ist ein Handlungsmodell zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt. Kernstück ist die Methode der verordneten Kooperation auf professioneller und auf Betroffenenebene. Dieses Modell ist aus der Praxis entstanden und hat sich bisher als sehr erfolgreich erwiesen. Versucht wurde hier nun praktisch im Nachhinein, diese Erfolge theoretisch zu unterfüttern, indem auf die klassische sozialpsychologische Einstellungsforschung zugegriffen und die wohl bekannteste einschlägige Theorie - die Dissonanztheorie - herangezogen wurde. Damit lassen sich die mittels der verordneten Kooperation erzielten außergerichtlichen Regelungen im Familienkonflikt als Einstellungsänderungsprozesse nachzeichnen.

Die Vorteile dieses Modells, das mit seiner Arbeitsweise den in Zukunft vom Gesetzgeber zu schaffenden Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktlösung vorgreift, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Die interdisziplinäre Kooperationsform stellt keine Summe juristischer, psychologischer und sozialarbeiterischer Betrachtungsweisen dar, sondern es handelt sich um eine neue, ganzheitliche und interprofessionell stimmige Perspektive mit eigener Fachlichkeit.
2. Kosten werden sowohl bei Betroffenen als auch auf staatlicher Ebene eingespart.
3. Mit den Betroffenen wird ressourcenorientiert und nicht defizitorientiert gearbeitet. Die Fähigkeit zur elterlichen Verantwortungsübernahme wird damit gestärkt.
4. Vor allem bei Kindern, aber auch bei den Erwachsenen werden psychische Belastungen weitgehend vermieden. Damit ist eine präventive Wirkung im Hinblick auf die Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit erzielt, was wiederum entsprechende Kostenersparnis zur Folge hat.
5. Die Zufriedenheit ist bei den Betroffenen hoch, da die erarbeiteten Lösungen in der Regel tragfähig sind. Bei den Professionen ist die Zufriedenheit hoch, da sie sich nicht durch Kompetenzgerangel und Reibungsverluste verschleifen.

6. Die Professionen haben mit ihrer Kooperationsform Vorbildfunktion im Konfliktmanagement für die Betroffenen.

*Die Autorin ist Hochschuldozentin und Sachverständige in Familiensachen, Mitglied des Arbeitskreises Trennung und Scheidung in Cochem.

¹Vgl. z.B. *Proksch*, Konsequenzen aus der Kindschaftsrechtsreform für vernetztes Arbeiten der Professionen, in: Dokumentation der Fachtagung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz „Umsetzung des Kindschaftsrechts - Vernetzung der Professionen“, Arbeitskreise Trennung und Scheidung, 2003.

²S. hierzu z.B. die Ausführungen in *Wellhöfer*, Grundstudium Sozialpsychologie, 2. Aufl. (1988).

³Die Entwicklung des „Cochemer Modells“ ist dargestellt in *Füchsle-Voigt*, Zeitschrift für Mediation 1998, 126 bis 127. Die aktuellen Fortschreibungen sowie die gegenwärtigen Aktivitäten sind enthalten in den Dokumentationen der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz, Anhörung zum Thema „Neue Wege in der Familienpolitik“, Juni 2002, und der Fachtagung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz „Umsetzung des Kindschaftsrechts - Vernetzung der Professionen“, Arbeitskreise Trennung und Scheidung, 2003, sowie online unter www.ak-cochem.de.

⁴S. hierzu die Tagungsberichte von *Füchsle-Voigt*, und *Trossen*, in: Mediationsreport April und Dezember 2003.